

Extra-Blatt

zu Nr. 41 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 17. Oktober 1910.

Nr. 747. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Judtschen, Kreis Gumbinnen und die dadurch hervorgerufene größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59a 61 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen- und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die im Kreise Gumbinnen gelegenen Gemeinden Judtschen mit Abbauten und Wingeningen, sowie der Abbau des Besitzers Feltert in Purwienen werden zum Sperrbezirk erklärt.

Die Ortschaften Groß- und Klein-Gaudischkehmen, Wingeningen, Schlapacken, Ischdagen, Semfuhnen, Rudupönen (Gut und Dorf), Purwienen, Norbuden und Groß-Wersmeningen werden zum Beobachtungsbezirk erklärt.

Auf diesen Sperr- und Beobachtungsbezirk finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 3. d. Mts. 1. S. 1598 — 2. Sonder-Beilage zum Amtsblatt Stück 39 — mit der Maßgabe Anwendung, daß auch das Verladen von Klauenvieh auf der Bahnstation Judtschen verboten ist.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher haben dieselbe sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat.